

**Förderverein
Kauschieten-Rott
e.V.**

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein Kauschieten-Rott e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stadthagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§2
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rottlebens und der Traditionen des „Historischen Schützenfestes“ in Stadthagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 3
Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein oder aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

Mitgliedschaft

**§4
Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. Wohnungswechsel, einen früheren Austritt zulassen.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, unberührt.
- c) Durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die im § 9 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitglieds gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Von einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben zuzustellen..

Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Aufgrund besonderer Härte kann im Einzelfall der Vorstand einer anderen Zahlweise auf Antrag des Mitglieds zustimmen.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge im Einzelfall stunden oder erlassen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht gegen § 2 der Satzung verstoßen.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen (vergl. § 11). Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Diese besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.
- b) Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die Einrichtung des Vereins fürsorglich zu behandeln und allen Anordnungen des Vorstands betreffend der Einrichtung Folge zu leisten;
- d) den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeglicher Weise zu unterstützen.

Organe des Vereins

§ 10 Organe

die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr nach dem Rechnungsjahr für das der Bericht abgegeben werden muss, statt. Hier erfolgt die Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder bei fehlendem Internetanschluß per Post. In beiden Fällen geschieht dies unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- 2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitglieder-
-versammlung anzusetzen, wenn der Vorstand oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragt. Sie muss innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen, ausgenommen die Entscheidungen nach §12.
- 5) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben 1 Stimme. Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit gestattet, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt (§ 8).
- 6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig, wenn die unter § 11 Abs. 1; 2 und 3 gesetzten Fristen eingehalten sind.

§ 12

Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung zu in allen Vereins-
-angelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer (vergl. § 17);
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge;
- e) besondere Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Auf Antrag muss eine schriftliche oder geheime Abstimmung vorgenommen werden. Ausnahmen regelt Abs. 2.
- 2) Nicht dem Absatz 1. unterworfen sind Beschlüsse auf
 - a) Abänderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins.
- 3) Die unter a) aufgeführten Beschlüsse erfordern:
 1. Benachrichtigung und Ladung aller Mitglieder
 2. eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung des Vereins regelt § 18.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
In den Vereinsvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Dauer der Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.

<Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des *[übergeordnete Einrichtung, Dachverbänden etc.* aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt (Überbrückungsklausel).

- 2) Der Verein wird vom 1. u. 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden für den Fall, dass dieser verhindert ist.
- 3) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 4) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei diesen Aufgaben unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 2.) .
- 5) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist (oder in Kopie für jedes Mitglied vorzulegen) ist.
- 6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte, führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich und hat über die Kassenführung dem Verein Rechnung zu legen und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.
- 7) Der Beisitzer soll das „Vereinsvolk“ repräsentieren. Durch seine Anwesenheit soll jedem Vereinsmitglied die Möglichkeit gegeben werden im Vorstand mitzuwirken.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassen -prüfer haben gemeinsam eine Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern z. Kenntnis zu bringen.
(die abgekürzte Form reicht)

§ 18 Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil die Mehrheit nicht erreicht wird, muss eine zweite außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
Hier entscheidet die einfache Mehrheit über den Antrag.

§ 19 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an das „ Kauschieten-Rott“. Sollte das Rott zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, wird das Vereinsvermögen dem Förderverein für das „Historische Schützenfest“ oder einem anderen gleichgestellten Förderverein übergeben. Hierüber entscheidet der letzte Vorstand, der die Auflösung des Vereins leitet.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung tritt am 14.10.2010 in Kraft.

Stadthagen, den 14.10.2010



Die Gründungsmitglieder:

Stadthagen, dem 14.10.2010



Die Gründungsmitglieder:

Stadthagen, dem 14.10.2010